

# Bericht des Rechnungshofes



Der  
Rechnungshof

Reihe WIEN  
2005/5

Bereiche Sport  
und Soziales

**Bisher erschienen:**

Reihe Wien 2005/1	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Stadtentwicklung und Stadtplanung – Wien Holding GmbH – Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein – Gerichtliche Medizin
Reihe Wien 2005/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Donauspital im Sozialmedizinischen Zentrum Ost
Reihe Wien 2005/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Bundeshauptstadt Wien
Reihe Wien 2005/4	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn

**Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

**Impressum**

Herausgeber:	Rechnungshof 1031 Wien, Dampfschiffstraße 2 <a href="http://www.rechnungshof.gv.at">http://www.rechnungshof.gv.at</a>
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im August 2005



# Bericht des Rechnungshofes

Bereiche Sport und Soziales



<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an den Wiener Gemeinderat</u>	<u>1</u>
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	<u>1</u>
<b>Wien</b>	<b>Wirkungsbereich der Bundeshauptstadt Wien</b>	
	Bereiche Sport und Soziales	
	<u>Kurzfassung</u>	<u>3</u>
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	<u>6</u>
	<u>Bereich Sport</u>	<u>10</u>
	<u>Bereich Soziales</u>	<u>22</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>	<u>45</u>

# Abkürzungen



Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Wiener Gemeinderat

Der RH erstattet dem Wiener Gemeinderat gemäß Artikel 127 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

### Darstellung des Prüfungsergebnisses

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Wiener Gemeinderat über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



## Wirkungsbereich der Bundeshauptstadt Wien

### Bereiche Sport und Soziales

#### Kurzfassung

Die Aufbau- und Ablauforganisation des Sportamtes versetzte es in die Lage, die Mittel zur Sportförderung zielgerichtet einsetzen zu können. Die Mittelvergabe sollte künftig nachvollziehbarer erfolgen. Im Bereich Soziales wiesen sowohl die Sozial- als auch die Behindertenhilfe langjährig bestehende organisatorische und strukturelle Mängel auf. Die Stadt Wien hat im Jahr 2004 eine grundlegende Neustrukturierung des Sozialbereiches eingeleitet.

Aufgrund des im Jänner 2004 gemäß § 73a der Wiener Stadtverfassung gestellten Verlangens überprüfte der RH Teilgebiete der Gebarung der Stadt Wien. Entsprechend dem Verlangen wurden Prüfungshandlungen insbesondere bei der Magistratsabteilung 51 (Sportamt) und der Magistratsabteilung 12 (Sozialamt – ab 1. Jänner 2004 Magistratsabteilung 15 A, ab 1. Juli 2004 Magistratsabteilung 15) gesetzt.

#### Bereich Sport

Das Sportamt erkannte den drei Dachverbänden ASKÖ, ASVÖ und UNION sowie dem Wiener Fußballverband von 1996 bis 2003 rd. 115.000 EUR mehr Förderungen zu, als nach dem Sportförderungsbeitragsgesetz vorgesehen.

Die Entscheidungen über Förderungsansuchen waren nicht immer transparent. Die Anzahl der offenen Förderungsabrechnungen stieg von Jahr zu Jahr.

Der eingetragene Verein „Drachenbootverband“ erhielt für Veranstaltungen des Lauf- bzw. Rollsportes eine Förderung von 106.200 EUR, obwohl er ursprünglich nur Mittel von 88.500 EUR beantragt hatte. Die Endabrechnung wurde erheblich verspätet vorgelegt.

#### Bereich Soziales

Die 1999 angestrebten Ziele einer Neuorganisation der damaligen Magistratsabteilung 12 wurden nicht erreicht.

Im Bereich der Sozialhilfe war das veraltete IT-Programm nicht geeignet, Daten für Planung und Dokumentation in zweckmäßiger Weise zu liefern.

## Kurzfassung

Bei der Einrichtung von Wohnplätzen für Behinderte fehlten wettbewerbsfördernde Elemente gegenüber den Trägerorganisationen; Schwächen traten weiters hinsichtlich der diesbezüglichen Kontrolle bzw. des Qualitätsmanagements auf.

Beim Behindertenfahrtendienst bestanden Mängel in der Organisation. Die Auswertung der Entgeltstrukturen zeigte ein für die Stadt Wien nachteiliges Tarifmodell auf. Geänderte Tarif- und Abrechnungsvarianten würden Einsparungen von bis zu 2,3 Mill. EUR jährlich ergeben.

Ab dem Haushaltsjahr 2002 wurden im Magistrat Geschäftsgruppenbudgets eingerichtet. Aufgrund der vorgegebenen Gliederung der Rechenwerke nach haushaltswirtschaftlichen, funktionellen und ökonomischen Gesichtspunkten war ein unmittelbarer Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsoperate mit jenen der Geschäftsgruppen nicht möglich.

In den Rechnungsabschlüssen 2002 und 2003 fanden die bei der Magistratsabteilung 12 aufgezeigten Mängel in Form beträchtlicher Überschreitungen ihren zahlenmäßigen Niederschlag.

Ursache für die Abweichung vom Gesamthaushalt in den Rechnungsabschlüssen 2002 und 2003 in der Größenordnung von je rd. 30 Mill. EUR war vor allem eine unrichtige Interpretation anlässlich der erfolgten Umstellung der Budgetierung im Unternehmensbereich von Brutto- und Nettoveranschlagung.

Kenndaten zum Bereich Sport <sup>1)</sup>					
Aufgaben	Planung, Errichtung und Verwaltung von Sportstätten, Abwicklung der Sportförderung				
Gebärungsentwicklung	2000	2001	2002 <sup>2)</sup>	2003	2004
	in Mill. EUR				
Einnahmen	13,0	14,2	5,3	11,0	13,2
Ausgaben	56,6	34,5	32,3	36,1	41,5
<i>davon Personalausgaben</i>	4,0	4,1	4,3	4,7	4,9
<i>davon Sportförderung</i>	6,1	4,1	4,3	4,7	10,2
	Anzahl				
Mitarbeiter zum 31. Dezember	121	122	124	125	129

<sup>1)</sup> Magistratsabteilung 51 – Sportamt  
<sup>2)</sup> ab 2002 Nettodarstellung (ohne Umsatzsteuer)



Kenndaten zum Bereich Soziales<sup>1)</sup>

Aufgabe	Sozial- und Behindertenhilfe				
Gebarungsentwicklung	2000	2001	2002	2003	2004 <sup>2)</sup>
	in Mill. EUR				
<b>Einnahmen</b>					
Allgemeine Sozialhilfe	5,1	4,7	4,5	7,8	5,4
Behindertenhilfe	9,7	10,6	12,4	13,1	12,1
Pflegesicherung	0,8	0,6	0,8	0,8	0,9
Pensionistenwohnhäuser	5,1	5,2	–	–	–
Pensionistenklubs	0,4	0,8	0,1	0,1	0,3
Flüchtlingshilfe	0,3	1,5	0,3	–	–
Wohnungslosenhilfe	0,7	0,7	2,0	1,1	1,2
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Sozialhilfe	0,5	0,3	0,5	0,3	0,1
<b>Summe</b>	<b>22,6</b>	<b>24,4</b>	<b>20,6</b>	<b>23,2</b>	<b>20,0</b>
<b>Ausgaben</b>					
Allgemeine Sozialhilfe	171,4	166,9	179,6	174,1	170,8
Behindertenhilfe	116,4	106,3	140,5	141,1	135,5
Pflegesicherung	37,9	41,8	44,0	45,4	45,1
Pensionistenwohnhäuser	56,5	56,7	52,8	56,5	57,1
Pensionistenklubs	3,7	9,1	8,4	9,1	7,7
Flüchtlingshilfe	4,4	2,8	3,4	4,1	6,3
Wohnungslosenhilfe	13,2	16,1	14,9	18,5	15,6
Sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe	4,8	7,0	5,8	8,0	0,8
<b>Summe</b>	<b>408,3</b>	<b>406,7</b>	<b>449,4</b>	<b>456,8</b>	<b>438,9</b>

<sup>1)</sup> Magistratsabteilung 12 bzw. 15 A

<sup>2)</sup> Voranschlag

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Juli 2004 aufgrund eines im Jänner 2004 gemäß § 73a der Wiener Stadtverfassung gestellten Verlangens Teilgebiete der Gebarung der Stadt Wien mit den Schwerpunkten Magistratsabteilung (MA) 51 – Sportamt und MA 12 – Sozialamt (ab 1. Jänner 2004 MA 15 A bzw. ab 1. Juli 2005 MA 15). Der Wiener Stadtsenat gab zu dem im November 2004 übermittelten Prüfungsergebnis im Februar 2005 eine Stellungnahme ab, zu welcher der RH im März 2005 eine Gegenäußerung erstattete.

2 Mit Schreiben vom 23. Jänner 2004 übermittelte der Erste Vorsitzende des Wiener Gemeinderates dem RH ein von den Gemeinderäten der Freiheitlichen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei gestelltes Verlangen gemäß § 73a Wiener Stadtverfassung, besondere Akte der Gebarung der Stadt Wien zu überprüfen. Das Verlangen bezog sich auf bestimmte Akte der Gebarung der Geschäftsgruppen Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport. Insgesamt wurden 14 Punkte angeführt.

3 Zur Vorbereitung der Überprüfung fand im Februar 2004 ein Gespräch mit den Klubobmännern der antragstellenden Gemeinderatsfraktionen statt. Das Ergebnis dieses Abstimmungsgesprächs übermittelte der RH den Antragstellern im März 2004. Darin wurden folgende Schwerpunkte zusammengefasst:

(1) Überprüfung der Strukturen und Systeme in der Geschäftsgruppe „Bildung, Jugend, Information, Soziales, Information und Sport“ (bis 2003) bzw. „Bildung, Jugend, Information und Sport“ (ab 2004). Darunter fielen folgende Punkte des Prüfungsverlangens:

(1a) Missstände in der MA 12

(1b) Wiener Geschützte Werkstätte

(1c) Behindertenbeförderung

(1d) Richtlinienkatalog (Vergabe von Subventionen an Jugend- und Sozialvereine)

(1e) Vergabe von Fördermitteln an Sportvereine

(1f) Vergabe des Sportförderbeitrages

(1g) Vergabe von Sportstätten

(2) Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen für die Neustrukturierung des Sozialbereiches ab 1. Jänner 2004 (bzw. 1. Juli 2004);

(3) Überprüfung der Schulverwaltung der Stadt Wien – Lehrerdienstposten;

(4) Überprüfung des Musikschulbereiches.

Ergänzend führte der RH aus, dass die im Verlangen angesprochenen Themen

– Generalsanierungsplan für Pflichtschulen

– Bäderverwaltung

– Pflegeeltern der Stadt Wien und

– Errichtung der Hauptbibliothek

allfälligen späteren Überprüfungen vorbehalten würden.

4 Der gegenständliche Wahrnehmungsbericht betrifft die unter Punkt (1) und (2) genannten Schwerpunkte. In diesem Zusammenhang war festzustellen:

zu Punkt (1a) – Missstände in der MA 12

Die zu diesem Punkt erhobenen Vorwürfe waren bereits Gegenstand von Überprüfungen des Kontrollamtes der Stadt Wien und der internen Revision, weshalb eine gesonderte Aufarbeitung durch den RH nicht erforderlich war. Die angeführten „Missstände“ waren eine Folge der in den berührten Organisationseinheiten herrschenden strukturellen Schwachstellen.

zu Punkt (1b) – Wiener Geschützte Werkstätte

Der angeführte Sachverhalt war Gegenstand eingehender Prüfungen des Kontrollamtes der Stadt Wien. Die im Verlangen angezogene Problematik, insbesondere die der bedarfsorientierten Beschäftigung, wird bei Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes der Stadt Wien und der internen Revision vor allem im Zuge der Neuorganisation des Sozial- und Behindertenwesens aufzugreifen sein.

## Prüfungsablauf und –gegenstand

Die in den Berichten getroffenen Feststellungen bzw. Schlussfolgerungen wurden von Mitarbeitern der damaligen MA 12 in Zweifel gezogen. Die diesbezüglichen Bedenken wurden auch an den RH herangetragen.

Das Kontrollamt der Stadt Wien hat sich aufgrund von anonymen Anzeigen mehrfach mit der Auftragsabwicklung der Wiener Geschützten Werkstätte befasst. Laut den Schlussbemerkungen zu seinem Bericht vom November 2003 hätte die anhand von Stichproben zu Verkaufsakten durchgeführte Prüfung einen wirtschaftlichen Schaden für die Gesellschaft durch die Annahme bestimmter Aufträge nicht erkennen lassen.

Sehr wohl aber seien Aufträge angenommen worden, die aus verschiedensten Gründen für die Behinderten nicht geeignet gewesen waren. Überdies habe Handlungsbedarf im administrativen Bereich bestanden.

Nach einer ausführlichen Erörterung der an ihn herangetragenen Vorwürfe mit dem Kontrollamt der Stadt Wien sah der RH keine Veranlassung, die Ergebnisse der Überprüfungen des Kontrollamtes der Stadt Wien anzuzweifeln.

In Ansehung der bei der Prüfung anderer Trägereinrichtungen externer Dienstleister von den Kontrolleinrichtungen der Stadt Wien aufgezeigten Schwachstellen unterzog der RH die Wiener Geschützte Werkstätte keiner einzelfallbezogenen Kontrolle.

Der Umfang der Gebarung der Behindertenhilfe veranlasste ihn aber, den Gesamtbereich der vertraglichen Beziehungen der mit diesem Tätigkeitsbereich beauftragten Trägereinrichtungen – mit den Schwerpunkten Vertragsregelungen, Leistungs- und Qualitätsdefinitionen sowie Kostenkalkulation, Abrechnung und Kostenkontrolle – zu überprüfen.

zu Punkt (1c) – Behindertenbeförderung in Wien

Der RH hat dieses Thema eingehend untersucht und es als Musterbeispiel für die unzureichende Aufbereitung und Abwicklung sozialer Leistungen herangezogen.



zu Punkt (1d) – Richtlinienkatalog (Vergabe von Subventionen an Jugend- und Sozialvereine)

Der RH setzte den Schwerpunkt seiner Überprüfung auf die Strukturen und Systeme in der Sozial- und Behindertenhilfe. Eine eingehende Befassung mit der diesbezüglichen Subventionspraxis hätte sich nicht nur auf die betreffende Geschäftsgruppe, sondern auf alle mit den Vergaben von Subventionen befassten Dienststellen erstrecken müssen. Der RH verweist jedoch auf seine grundsätzlichen Feststellungen in Zusammenhang mit der Überprüfung der Subventionspraxis der MA 51, wie z.B. auf

- die positive Bewertung der (nunmehrigen) Veröffentlichung von Hinweisen für die Vergabe und für Ablehnungsgründe,
- die Empfehlung zu möglichst transparenter Förderungsabwicklung.

Die allenfalls noch zu setzenden Maßnahmen sollten im Zuge einer Evaluierung des Förderungswesens berücksichtigt werden.

Der RH nahm in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass für den Fonds Soziales Wien bereits seit dem Jänner 2002 allgemeine und spezifische Förderungsrichtlinien bestanden, die jedoch noch einer Finalisierung bedürften. Da die vollständige Übertragung der privatrechtlichen Aufgaben der damaligen MA 12 und der damaligen MA 47 (Pflege und Betreuung) auf den Fonds erst mit 1. Juli 2004 erfolgte, konnte die Handhabung dieser Aufgaben und die Einhaltung der Richtlinien noch nicht beurteilt werden.

5 Bei der Feststellung der zu beurteilenden Sachverhalte stützte sich der RH auch auf

- seine 1999 durchgeführten Überprüfungen der MA 12 – Sozialamt (Reihe Wien 2001/1) und der MA 51 – Sportamt (Reihe Wien 2000/3);
- Überprüfungen des Kontrollamtes der Stadt Wien der Jahre 1999 bis 2003; die sich mit den Bereichen Soziales und Sport sowie mit dem Behindertenwesen befassten;
- Prüfberichte der internen Revision aus den Jahren 2002 und 2003 über den Bereich der damaligen MA 12;

- Berichte der Volksanwaltschaft der Jahre 2000, 2001 und 2003.

Soweit die festgelegten Themen bereits von einer der genannten Kontrolleinrichtungen der Stadt Wien behandelt wurden, sah der RH im Allgemeinen keine Notwendigkeit, einen bereits festgestellten Sachverhalt noch einmal zu erheben und zu beurteilen.

## Bereich Sport

Rechtliche Grundlagen für das Sportwesen

### 6.1 Zur Regelung des Sportwesens in Wien bestanden unter anderem folgende Gesetze:

- Landessportgesetz für Wien,
- Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz,
- Wiener Sportstättenchutzgesetz.

Nach Auffassung der Stadtverwaltung bedürfe das Sportwesen als eine überwiegend dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnete Aufgabe grundsätzlich keiner ausführlichen gesetzlichen Untermauerung.

Eine Subvention beruhe auf einer freien Entscheidung des subventionsbewilligenden Organes, frei von einem Rechtsanspruch auf Gewährung und frei dem Grunde sowie der Höhe nach. Grundlegende Kriterien, wie Förderungswürdigkeit, –bedürftigkeit und Finanzierbarkeit, würden von der Verwaltung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden.

### 6.2 Die Aufbau- und Ablauforganisation des Sportamtes versetzte es in die Lage, die Mittel zur Sportförderung zielgerichtet einsetzen zu können.

Der RH empfahl jedoch, den Förderungswerbern in Zielvereinbarungen mit dem Sportamt das Erreichen von bestimmten Zielen vorzugeben. Anreizsysteme bzw. die Androhung von vollziehbar gestalteten Konsequenzen sollen den Förderungswerber motivieren, Förderungsvereinbarungen einzuhalten.

Auf eine transparente Darstellung von Entscheidungen über Förderungen wäre besonders zu achten. Für die Ermittlung der jeweiligen Förderungssumme sollten auch Kennzahlen, wie z.B. die Anzahl an Zuschauern bzw. Teilnehmern an Sportveranstaltungen sowie Vereinsmitgliedern, herangezogen werden.



- 6.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde im Zuge der Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung von gewährten Fördermitteln selbstverständlich auch auf die Einhaltung des Förderungszweckes geachtet. Eine nicht widmungsgemäße Abrechnung oder die Verweigerung der Vorlage von Abrechnungsunterlagen führe zu einem Verfahren gegen den Förderungswerber. Die Einhaltung von Förderungsvereinbarungen sei eine unbedingte Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Subventionsgebarung und werde seit Jahren im Sportamt konsequent verfolgt.*

*Das Transparenzgebot sei durch die Veröffentlichung der Beschlüsse des zuständigen Gemeinderatsausschusses bzw. des Wiener Gemeinderates über die Gewährung von Sportförderungsmitteln im Amtsblatt der Stadt Wien ausreichend erfüllt. Selbstverständlich werde jedes Förderungsansuchen magistratsintern auf seine Plausibilität, finanzielle Notwendigkeit und materielle Richtigkeit geprüft. Dabei würden die vom RH beispielhaft angeführten Kriterien, wie Zuschaueranzahl und Vereinsmitglieder sowie Effekte in der Öffentlichkeit, berücksichtigt.*

Landessport-  
organisation Wien

- 7.1 Mit dem Landessportgesetz für Wien, LGBl. Nr. 17/1972, entstand die „Landessportorganisation Wien“ als Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind der Landessportrat, das Landessportpräsidium und der Landessportfachrat bzw. die Landessportfachvertretungen. Der Magistrat der Stadt Wien – diesfalls insbesondere die MA 51 – Sportamt – hat den Landessportrat und das Landessportpräsidium zu unterstützen.

Dem Landessportrat obliegt die Behandlung sämtlicher den Körpersport im Lande betreffenden Angelegenheiten. Er hätte vom Vorsitzenden wenigstens vierteljährlich einberufen werden müssen. In den Jahren 1999 bis 2003 trat er statt 20– nur 13–mal zusammen.

- 7.2 Nach Auffassung des RH ist der Landessportrat unter anderem wegen seines umfassenden Verantwortungsbereiches von wesentlicher Bedeutung für das Sportwesen in Wien. Der RH bemängelte, dass er nicht wenigstens vierteljährlich einberufen wurde. Er empfahl, den Landessportrat verstärkt als Diskussionsforum zu nützen, anstehende Probleme nachhaltig zu thematisieren und Lösungen effizient herbeizuführen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates würden die Sitzungen des Landessportrates seit geraumer Zeit wieder im gesetzmäßigen Rhythmus stattfinden. Das Sportamt werde den Landessportrat dazu anregen, aktuelle Themen sportlichen Inhaltes einer Diskussion zuzuführen.*

## Bereich Sport

### Gebarung und Mittelverteilung

#### Gebarung des Sportamtes

**8.1** Bei seiner 1999 durchgeführten Überprüfung des Sportamtes hatte der RH festgestellt, dass im Zeitraum 1995 bis 1999 die Abweichungen zwischen den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen bei den Ausgaben rd. 43 % sowie bei den Einnahmen rd. 50 % betragen hatten.

In den Jahren 1999 bis 2003 waren die Abweichungen mit rd. 47 % (bei den Ausgaben) bzw. rd. 85 % (bei den Einnahmen) noch größer:

	Voranschläge	Rechnungs- abschlüsse	Unterschied	Abweichung
	in Mill. EUR			in %
<b>Ausgaben</b>				
Sportamt	29,3	30,0	0,7	2,4
Sportplätze	42,2	87,1	44,9	106,4
Turn- und Sporthallen	42,8	54,8	11,0	25,1
Wintersportanlagen	1,0	1,7	0,7	70,0
Sportförderung	33,1	45,6	12,5	37,8
<b>Summe</b>	<b>149,4</b>	<b>219,2</b>	<b>69,8</b>	<b>46,7</b>
<b>Einnahmen</b>				
Sportamt	0,1	0,2	0,1	100,0
Sportplätze	16,2	35,2	19,0	117,3
Turn- und Sporthallen	13,0	19,1	6,1	46,9
Wintersportanlagen	0,6	0,7	0,1	16,7
Sportförderung	1,8	3,5	1,7	94,4
<b>Summe</b>	<b>31,7</b>	<b>58,7</b>	<b>27,0</b>	<b>85,2</b>

**8.2** Der RH verwies kritisch auf die im Verantwortungsbereich des Sportamtes seit 1995 bestehenden erheblichen Abweichungen zwischen veranschlagten und verrechneten Haushaltsmitteln. Er empfahl, künftig sorgsamer zu budgetieren.

**8.3** Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates seien die Abweichungen zwischen den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen hauptsächlich auf bauliche Maßnahmen bei Sportanlagen zurückzuführen gewesen. Durch einen günstigen Budgetvollzug des Magistrates im Allgemeinen hätten dem Sportamt ausreichende Mittel für seine Zwecke zur Verfügung gestellt werden können.

Mittelverteilung

**9.1** Gemäß dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 27/1983 i.d.g.F., wird bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen auch der Sportförderungsbeitrag eingehoben.

Er entwickelte sich in den Jahren 1999 bis 2003 folgendermaßen:

	1999	2000	2001	2002	2003
	in 1.000 EUR				
Steuerertrag nach dem Sportförderungsbeitragsgesetz	901	681	776	758	691
Entnahme aus der Rücklage	245	651	–	43	8
Zuweisung an die Rücklage	–	–	22	74	60
auszuschüttender Steuerertrag	<u>1.146</u>	<u>1.332</u>	<u>754</u>	<u>727</u>	<u>639</u>
Sportförderung aus dem Sportförderungsbeitrag	<u>1.146</u>	<u>1.303</u>	<u>736</u>	<u>685</u>	<u>699</u>
Unterschied	–	29	18	42	– 60

(1) Die in den Jahren 2001 bis 2003 gesunkenen Steuererträge nach dem Sportförderungsbeitragsgesetz waren im Wesentlichen auf den Rückgang der Besucherzahlen bei Sportveranstaltungen der großen Wiener Fußballvereine zurückzuführen. Der im Jahr 2000 gegebene Unterschied entstand aus verrechnungstechnischen Gründen; die Mittel flossen aber vereinbarungsgemäß der Sportförderung zu. Die in den Jahren 2001 und 2002 entstandenen Unterschiede beruhten auf irrtümlichen Buchungen der Buchhaltungsabteilung 32, weswegen die Mittel für die Sportförderung vorerst nicht zur Verfügung standen. Die Richtigstellung erfolgte schließlich 2003.

(2) Für die Aufteilung des Sportförderungsbeitrages auf die drei Dachverbände – ASKÖ, UNION, ASVÖ –, den Wiener Fußballverband und das Sportamt waren vom Wiener Landessportrat in den Jahren 1991, 1996 und 2003 Aufteilungsschlüssel erarbeitet worden. Nach den Feststellungen des Kontrollamtes der Stadt Wien (für den Zeitraum 1996 bis 2002) und des RH (für das Jahr 2003) betrug die Höhe der vom Sportamt nicht verteilten Mittel rd. 440.700 EUR. Sie teilten sich wie folgt auf:

## Bereich Sport

		ASKÖ	UNION	ASVÖ	Wiener Fussballverband	Sportamt
		in EUR				
1996	tatsächliche Aufteilung	239.820	139.459	130.811	123.035	355.370
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>311.818</u>	<u>182.430</u>	<u>173.188</u>	<u>163.946</u>	<u>157.113</u>
	Abweichung	- 71.998	- 42.971	- 42.377	- 40.911	198.257
1997	tatsächliche Aufteilung	208.280	117.730	116.277	104.649	106.320
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>207.007</u>	<u>119.621</u>	<u>113.379</u>	<u>107.137</u>	<u>106.112</u>
	Abweichung	1.273	- 1.891	2.898	- 2.488	208
1998	tatsächliche Aufteilung	349.556	183.136	172.961	162.787	341.142
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>385.032</u>	<u>219.760</u>	<u>207.955</u>	<u>196.149</u>	<u>200.687</u>
	Abweichung	- 35.476	- 36.624	- 34.994	- 33.362	140.455
1999	tatsächliche Aufteilung	327.754	130.811	135.898	137.352	196.220
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>294.937</u>	<u>169.081</u>	<u>160.092</u>	<u>151.102</u>	<u>152.824</u>
	Abweichung	32.817	- 38.270	- 24.194	- 13.750	43.396
2000	tatsächliche Aufteilung	358.277	234.007	209.334	212.713	269.980
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>408.945</u>	<u>233.211</u>	<u>220.658</u>	<u>208.106</u>	<u>213.391</u>
	Abweichung	- 50.668	796	- 11.324	4.607	56.589
2001	tatsächliche Aufteilung	225.867	126.959	121.444	116.567	96.582
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>217.939</u>	<u>125.770</u>	<u>119.187</u>	<u>112.603</u>	<u>111.920</u>
	Abweichung	7.928	1.189	2.257	3.964	- 15.338
2002	tatsächliche Aufteilung	193.200	108.600	102.600	96.600	117.200
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>195.780</u>	<u>113.320</u>	<u>107.430</u>	<u>101.540</u>	<u>100.130</u>
	Abweichung	- 2.580	- 4.720	- 4.830	- 4.940	17.070
2003	tatsächliche Aufteilung	80.000	80.000	80.000	243.200	16.000
	Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel	<u>79.808</u>	<u>79.808</u>	<u>79.808</u>	<u>242.615</u>	<u>15.962</u>
	Abweichung	192	192	192	585	38
	Abweichungen in den Jahren 1996 bis 2003	- 118.512	- 122.299	- 112.372	- 86.295	440.675



Zur Tabelle ist anzumerken, dass die Werte in den Zeilen „tatsächliche Aufteilung“ nicht mit den Sportförderungsbeiträgen nach den Rechnungsabschlüssen für diese Jahre übereinstimmen, weil der zuständige Gemeinderatsausschuss wiederholt Refundierungen des Sportförderungsbeitrags aufgrund internationaler Fußballspiele durch gesonderte Beschlüsse genehmigte.

(3) Allerdings erhielten die genannten Verbände vom Sportamt aus dem von ihm zu vergebenden Anteil zusätzlich Förderungsmittel in der Höhe von rd. 555.700 EUR, die sich folgendermaßen verteilen:

ASKÖ	UNION	ASVÖ	Wiener Fußballverband in EUR	gesamt
21.802	230.373	94.329	209.152	555.656

9.2 Das Sportamt hat somit den drei Dachverbänden und dem Wiener Fußballverband in den Jahren 1996 bis 2003 insgesamt um rd. 115.000 EUR mehr Förderungen zugesprochen, als nach dem jeweiligen Aufteilungsschlüssel vorgesehen war.

Sportförderungs-  
abwicklung

Förderungsansuchen

10.1 Für die Vergabe einer Förderung für eine vom Wiener Magistrat anerkannte Sportart – insgesamt waren dies 64 Sportarten – musste dem Sportamt ein schriftliches Ansuchen vorliegen. Über seinen Inhalt und die notwendigen Beilagen lagen im Sportamt seit Anfang 2004 grundsätzliche Unterlagen auf; sie konnten auch im Internet abgerufen werden. Auch wesentliche Gründe für die Ablehnung eines Förderungsansuchens waren aufgelistet.

Die Anzahl der vom Sportamt jährlich positiv erledigten Förderungsansuchen betrug in den Jahren 1999 bis 2003 zwischen 233 (2002) und 339 (2003). Genehmigungen von Förderungen durch den grundsätzlich zuständigen Gemeinderatsausschuss werden im Amtsblatt der Stadt Wien dokumentiert; dabei wird unter anderem über den Förderungsnehmer, die Höhe der Förderung und ihren Hauptzweck berichtet.

In den Jahren 1999 bis 2003 lehnte das Sportamt eine Vielzahl von Förderungsansuchen ab:

Gründe der Ablehnungen	1999	2000	2001	2002	2003	Summe
	Anzahl					
Knappheit der Budgetmittel	9	18	22	22	49	120
keine Subventionen für Veranstaltungen außerhalb Wiens; für internationale Veranstaltungen nur Bundesförderung	7	6	5	8	–	26
bereits (hohe) Subventionen erhalten	1	8	2	6	8	25
keine Subventionen für nicht anerkannte Sportart	–	3	1	–	5	9
nur Sportveranstaltungen werden gefördert, nicht aber Kongresse, Feste usw.	–	2	2	2	1	7
keine Einzelsportlerförderungen	1	–	1	5	1	8
nicht im Spielverband des Wiener Fußballverbandes/Dachverbandes	3	2	–	1	–	6
Subvention erfolgt über den Dachverband	–	3	4	2	1	10
keine Förderung für den Schulsport	1	2	3	2	–	8
keine Subventionen für Profivereine	–	1	1	–	–	2
Diverses	3	8	2	6	7	26
<b>Jahressumme</b>	<b>25</b>	<b>53</b>	<b>43</b>	<b>54</b>	<b>72</b>	<b>247</b>

**10.2** Der RH bewertete die 2004 erfolgte Veröffentlichung zweckdienlicher Hinweise und auch der Ablehnungsgründe für eine Förderungsvergabe positiv. Dies sollte künftig eine raschere und transparentere Förderungsabwicklung ermöglichen.

Es wären aber ergänzende organisationsinterne Vorgaben für die Beurteilung eines Förderungsansuchens zweckmäßig.

Eine betragsmäßige Bezifferung der abgelehnten Förderungen konnte nicht erfolgen, weil viele Förderungswerber nicht um einen konkreten Förderungsbetrag angesucht hatten.

Der RH empfahl, künftig auf eine möglichst transparente Förderungsabwicklung hinzuwirken.

**10.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates habe die Veröffentlichung von Kriterien für eine Förderungsvergabe bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht, weil sie von Förderungswerbern ungenügend beachtet worden seien. Bevor weitere Maßnahmen in Richtung mehr Transparenz gesetzt werden könnten, müssten erst die potenziellen Förderungswerber auf den vom Sportamt vorgegebenen Standard gebracht werden.*

### Abrechnung von Förderungsfällen

- 11.1** Bei der Abrechnung von Förderungsfällen ergaben sich in den Jahren 1999 bis 2003 folgende Rückstände:

	1999	2000	2001	2002	2003
			Anzahl		
genehmigte Förderungen	319	272	257	233	339
davon abgerechnet	317	245	218	159	79
offene Abrechnungen	2	27	39	74	260

Die Anzahl der offenen Abrechnungen nahm zu, weil nur eine Sachbearbeiterin des Sportamtes, die fallweise von einem dort beschäftigten Techniker unterstützt wurde, mit den Abrechnungen befasst war.

- 11.2** Der RH empfahl, künftig die Bemühungen um zeitnähere Abrechnungen zu verstärken und durch die raschestmögliche Aufarbeitung der Rückstände eine ausreichende Grundlage für die endgültige Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung von genehmigten Förderungen zu schaffen.
- 11.3** Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe sich die Anzahl der offenen Abrechnungen in folgendem Ausmaß verringert:

	2000	2001	2002	2003
			Anzahl	
offene Abrechnungen	15	13	31	203

*Ergänzend wies der Wiener Stadtsenat darauf hin, dass es in zunehmendem Maße notwendig sei, Förderungswerber mit sehr massiven Vorhaltungen bis hin zu Zivilrechtsverfahren zu konfrontieren, um die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel dokumentieren zu können.*

- 11.4** Der zwischenzeitliche Rückgang der Anzahl der noch offenen Abrechnungen vermochte nach Auffassung des RH nichts an seiner Empfehlung zu ändern, die Bemühungen um eine zeitnähere Abrechnung von Förderungsobjekten zu verstärken.

## Bereich Sport

Einzelne  
Sportförderungen

## Drachenbootverband

- 12.1** (1) Der Vereinszweck des „ÖDBV-Österreichischer Drachenbootverband“ (Drachenbootverband) war im Wesentlichen auf die „Förderung des österreichischen Drachenbootsportes, die Durchführung von Drachenbootbewerben sowie die Aufrechterhaltung, Verbreitung und Pflege der damit verbundenen historischen Überlieferungen“ ausgerichtet.

Die Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, hielt am 17. Mai 2002 fest, dass die Bildung des Drachenbootverbandes als Verein bei ihr am 4. April 2002 angezeigt und von ihr nicht untersagt wurde.

(2) Der Drachenbootverband übersandte dem Sportamt am 17. September 2003 ein Förderungsansuchen für den 5. Vienna Inline Marathon, den 3. Wiener Herbstlauf auf der Wiener Ringstraße und für zwei weitere Sportveranstaltungen. Die Höhe der damit beantragten Förderungsmittel bezifferte er mit 88.500 EUR. Diese Veranstaltungen fanden am 20. und 21. September 2003 statt.

Am 15. Oktober 2003 ersuchte der Drachenbootverband das Sportamt unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 17. September 2003 um Überweisung von 106.200 EUR. Dieser Betrag entsprach der Schlussrechnungssumme von netto 88.500 EUR zuzüglich 20 % Umsatzsteuer (17.700 EUR) einer Consulting GmbH, die laut ihrer Rechnung vom 30. September 2003 für die Veranstaltungskonzeption, Planung, Betreuung, Organisation und Durchführung der erwähnten Veranstaltungen verantwortlich zeichnete.

Das Sportamt stellte mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 den Antrag an den Wiener Gemeinderat, dem Drachenbootverband eine Subvention von 106.200 EUR zu gewähren. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag am 26. November 2003 zu.

(3) Am 3. Dezember 2003 übermittelte das Sportamt dem Drachenbootverband eine „Erklärung“ betreffend Verpflichtungen des Subventionswerbers zur Unterfertigung und Retournierung. Die unterfertigte Erklärung langte am 15. Dezember 2003 im Sportamt ein. Der Drachenbootverband verpflichtete sich damit unter anderem zur Vorlage von Aufzeichnungen über die gewährten Förderungsmittel; aus diesen sollten die ordnungs- und widmungsgemäße Verwendung sowie Verrechnung nachvollzogen werden können.

Weiters hätte der Drachenbootverband dem Sportamt bis Ende März 2004 eine Gesamtabrechnung der Veranstaltungen nachzuweisen gehabt.

Das Sportamt stellte am 18. Dezember 2003 an die Buchhaltungsabteilung 32 den Antrag, dem Drachenbootverband 106.200 EUR zu überweisen. Bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung durch den RH (Juli 2004) war die Gesamtabrechnung noch nicht beim Sportamt eingelangt.

(4) Wegen der erwähnten Veranstaltungen des Drachenbootverbandes richteten zwei Wiener Gemeinderatsmitglieder im November 2003 eine Anfrage an die Amtsführende Stadträtin für Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport, Vizebürgermeisterin Grete Laska. Diese betraf im Wesentlichen Subventionskriterien. Die Amtsführende Stadträtin hielt in ihrer Beantwortung vom 16. Jänner 2004 unter anderem fest, dass an diesen Sportveranstaltungen allgemeines Interesse bestanden habe; somit waren sie förderungswürdig.

Entscheidend für eine Förderung sei, dass ein vereinsbehördlich genehmigter Sportverein eine vom Wiener Magistrat anerkannte Sportart ausübt. Es sei weiters unerheblich, ob im Statut eines Sportvereines alle sportlichen Aktivitäten aufgezählt sind.

**12.2** Der RH bemängelte die Förderung in der Höhe von 106.200 EUR, obwohl der Drachenbootverband in seinem Ansuchen vom 17. September 2003 lediglich 88.500 EUR beantragt hatte. Die vom Drachenbootverband dem Sportamt bis zur Gebarungsüberprüfung vorgelegten Unterlagen reichten nicht aus, um die widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der Förderungsmittel nachvollziehen zu können. Der RH empfahl, den Abrechnungsunterlagen des Drachenbootverbandes besonderes Augenmerk zuzuwenden.

**12.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei das Förderungsansuchen inhaltlich überprüft und festgestellt worden, dass alle angeführten Beträge auf Nettobasis berechnet wurden. Zur Vermeidung einer Nachtragsförderung sei die Umsatzsteuer bei der Förderungshöhe mitberücksichtigt worden. Die Gesamtabrechnung sei inzwischen beim Sportamt eingelangt und werde noch überprüft.*

**12.4** Nach Auffassung des RH verdeutlichte dieser Förderungsfall die Notwendigkeit, potenzielle Förderungswerber in Bezug auf Förderungsansuchen und die diesbezüglichen formellen Erfordernisse frühzeitig auf den vom Sportamt gewünschten Standard zu bringen.

## Wiener Trabrenn-Verein

- 13.1** Der Wiener Trabrenn-Verein richtete an das Sportamt die Anfrage – Schreiben datiert mit 12. Juni 2003, Datum des Eingangsstempels des Sportamtes: 24. September 2003 –, ob für den „Preis der Stadt Wien“ wie in den vergangenen Jahren eine Subvention in der Höhe von 14.000 EUR in Aussicht gestellt werden würde. Renntag war der 28. September 2003.

Das Sportamt schlug mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 dem Wiener Gemeinderat unter anderem vor, dem Wiener Trabrenn-Verein für die Durchführung des Preises der Stadt Wien 2003 eine Subvention in der Höhe von 14.000 EUR zu gewähren. Der Gemeinderat beschloss dies am 26. November 2003.

Das Sportamt übermittelte dem Wiener Trabrenn-Verein am 3. Dezember 2003 eine „Erklärung“ betreffend Verpflichtungen des Subventionswerbers. Der Verein retournierte die Erklärung und die zugehörigen Beilagen, wie z.B. das Protokoll über die konstituierende Komitee-Sitzung des Wiener Trabrenn-Vereins, mit Schreiben vom 11. Dezember 2003. Das Sportamt ersuchte die Buchhaltungsabteilung 32 am 18. Dezember 2003 um Überweisung eines Betrages von 14.000 EUR an den Wiener Trabrenn-Verein.

- 13.2** Der RH wies darauf hin, dass an den Wiener Trabrenn-Verein für den am 28. September 2003 im Trabrennpark Prater abgehaltenen Renntag mit dem Preis der Stadt Wien im Dezember 2003 antragsgemäß und unter Einhaltung der üblichen Förderungsformalitäten ein Betrag von 14.000 EUR zur Überweisung freigegeben wurde.

## Weitere Feststellungen

- 14.1** Weitere Feststellungen des RH betrafen Förderungen des Wiener Fußballverbandes für Kabinenneu-, -zu- und -umbauten bei mehreren Fußballvereinen.
- 14.2** Der RH wies in diesem Zusammenhang insbesondere auf unzureichende Kostendisziplin sowie verbesserungswürdige Bau- und Abrechnungskontrollen seitens des Sportamtes hin.
- 14.3** *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde das Sportamt Hilfestellungen an Sportvereine künftig nachvollziehbar dokumentieren. Weiters werde es die Förderungswerber verstärkt auf die Notwendigkeit der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen hinweisen.*

Vergabe von  
Trainingsterminen in  
Sporthallen

**15.1** (1) Die Vergabe von Terminen für Trainingseinheiten in städtischen Sporthallen erfolgt nach einem im Sportamt langjährig praktiziertem System. Demnach wurden z.B. in den Jahren 1999 bis 2003 jeweils im Monat Juni Vergabesitzungen abgehalten.

Daran nahmen durchschnittlich 25 Vertreter teil, unter anderem Vertreter von den Dachverbänden (ASKÖ, ASVÖ und UNION), vom Wiener Fußballverband, vom Hockeyverband, vom Stadtschulrat für Wien, von Bezirksvertretungen sowie vom Sportamt.

(2) Bei der Vergabesitzung am 15. Juni 2000 berichtete der Vertreter des Sportamtes, dass eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Dach- und Fachverbände gebildet worden sei, die den Vergabevorgang neu regeln solle. Bis zur gegenständlichen Vergabesitzung sei aber noch kein Vorschlag für eine Neuregelung eingelangt.

Die Aktenvermerke des Sportamtes zu den Terminvergaben der Trainingseinheiten in den städtischen Sporthallen in den Jahren 2001 bis 2003 enthielten keine weiteren Anmerkungen zur Neuregelung des Vergabevorgangs.

Das Sportamt hielt aber jeweils fest, dass die Trainingseinheiten in den Sporthallen besprochen und wie im jeweiligen Vorjahr vergeben werden. Änderungen sollten seitens der Dach- bzw. Fachverbände abgeklärt bzw. untereinander besprochen werden.

(3) Hinsichtlich einer im Jahr 2003 fertig gestellten Mehrzweck-Sporthalle in Wien 5, Hollgasse merkte das Sportamt anlässlich der Vergabesitzung am 15. Juni 2000 an, dass dieses Projekt in der Genehmigungsphase sei. Dem Aktenvermerk des Sportamtes zur Vergabesitzung am 7. Juni 2001 war zu entnehmen, dass sich das Projekt in der Rohbauphase befinde. In der Vergabesitzung am 11. Juni 2002 teilte das Sportamt den Sitzungsteilnehmern mit, dass in der Sporthalle im Besonderen ein Wiener Handballklub eine neue Heimstätte finden werde.

Die Halle wurde dem Sportamt im November 2003 zur Benützung übergeben. Sie wird wochentags bis 15.00 Uhr hauptsächlich von mehreren Schulen und einem Kindergarten genutzt; danach steht die Halle dem Handballklub, mehreren Basketballvereinen und einem Landhockeyklub zur Verfügung.

**15.2** Nach Ansicht des RH boten die im Sportamt regelmäßig abgehaltenen Vergabesitzungen ausreichend Gelegenheit für eine auch die betroffenen Dach- und Fachverbände zufriedenstellende Vergabe von Trainingsterminen in Sporthallen.

Hinsichtlich der Vergabe von Terminen für Trainingseinheiten in der im Jahr 2003 fertig gestellten Mehrzweck-Sporthalle in Wien 5, Hollgasse wies der RH darauf hin, dass das Sportamt in den Vergabesitzungen ab dem Jahr 2000 regelmäßig über das erwähnte Hallenprojekt berichtete. Bei der Vergabe der Termine für Trainingseinheiten wurden die Wünsche mehrerer Schulen und Sportvereine der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ sowie UNION berücksichtigt.

## Bereich Soziales

RH-Überprüfung  
des Jahres 1999

**16.1** (1) Der RH überprüfte im Herbst 1999 die Gebarung der Stadt Wien in Zusammenhang mit der damaligen MA 12.

Schwerpunkte dieser Überprüfung bildeten die neue Aufbauorganisation, die sozialen Dienstleistungen und die Verträge mit den Leistungserbringern (Wohlfahrtsträgern). Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde dem Gemeinderat im Mai 2001 (Reihe Wien 2001/1) vorgelegt.

Zur Neuorganisation der damaligen MA 12 wies der RH damals unter anderem auf die Notwendigkeit des Erfordernisses einer Änderung der Rahmenbedingungen zur vollständigen Umsetzung des Konzeptes hin. Die angestrebte Schaffung großer Handlungsspielräume auf der Abteilungsebene würde einer Koordinierung der operationalen Ebenen mit der administrativen Spitze des Magistrats bedürfen.

Zusammenfassend hob der RH in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen hervor:

- Die erforderlichen sozialen Dienstleistungen wären in Form von Leistungsbeschreibungen zu definieren und Qualitätsstandards festzulegen.
- Die Verträge mit den Leistungserbringern (Wohlfahrtsträgern) wären zu standardisieren, um sie vergleichbar zu machen.
- Bei der Behindertenhilfe wäre im Rahmen der Gestaltung der rechtlichen Beziehungen mit den Wohlfahrtsträgern die erforderliche Einflussnahme der Stadt Wien auf die von ihr zu tragenden Kosten sicherzustellen.



(2) Ergänzend war festzuhalten, dass 1999 weitere Aufgaben im Sozialbereich vor allem von der MA 11 (Amt für Jugend und Familie) sowie von der damaligen MA 47 (Betreuung zu Hause) – letztere allerdings unter einer anderen politischen Verantwortung (Geschäftsgruppe Gesundheit) – wahrgenommen wurden. Diese Organisationseinheiten blieben von der damaligen Neuorganisation unberührt.

**16.2** Eine Reihe nachfolgender Überprüfungen der damaligen MA 12 durch das Kontrollamt sowie durch die Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung führte zu dem Ergebnis, dass die Ziele der Neuorganisation nicht erreicht wurden; die Strukturschwächen bestanden weiterhin. Die damalige MA 12 war aus verschiedenen Gründen – vor allem wegen unzureichenden Finanz- und Personalmanagements – darüber hinaus nicht in der Lage, den Herausforderungen, die aus der ab 2002 erfolgten Einführung von Geschäftsgruppenbudgets entstanden, gerecht zu werden.

**16.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates seien die 1999 angestrebten Ziele der Neuorganisation teilweise erreicht worden. So seien die Ziele der Einrichtung von Fachbereichen sowie der Zusammenführung von Sozialhilfe und Sozialarbeit umgesetzt worden. Die Schaffung von Sozialzentren werde im Jahr 2007 abgeschlossen sein.*

**16.4** Der RH erwiderte, dass Änderungen der Aufbauorganisation für sich alleine nicht als Umsetzung der Ziele einer Neuorganisation angesehen werden können.

Übertragung der Aufgaben der MA 12 (MA 15 A) auf die MA 15

**17.1** Mit 1. Juli 2004 wurden die Aufgaben der Sozialhilfe der MA 15 (Gesundheitswesen und Soziales) übertragen. Die MA 15 übernahm damit die hoheitlichen Aufgaben, die zuvor von der MA 12 (MA 15 A) und der MA 47 wahrgenommen wurden. Zum selben Zeitpunkt übernahm der Fonds Soziales Wien die privatwirtschaftlichen Agenden der genannten Stellen.

Zur Aufgabenwahrnehmung wurde auch die Aufbauorganisation der MA 15 neu strukturiert. Neben den einzelnen Fachbereichen wurden unter anderem auch Stabsstellen für Controlling, Interne Revision, Qualitätsmanagement, Personal-, Organisations- und Strategieabwicklung errichtet.

- 17.2** Eine gesamthafte und endgültige Beurteilung der Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung konnte zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht vorgenommen werden. Der RH wies allerdings auf die wichtige Rolle der bestehenden Schnittstellen der MA 15 mit dem Fonds Soziales Wien hin. Diese wären genau festzulegen, um eine abgestimmte Arbeitsweise der beiden Organisationseinheiten zu gewährleisten. Im Besonderen betrifft dies jene operativen Bereiche, die finanzielle und sozialplanerische Auswirkungen nach sich ziehen.

Der RH empfahl, zusätzlich zu den bereits bestehenden auch gemeinsame Controllingstrukturen und -instrumente zu entwickeln und in beiden Organisationseinheiten einzurichten.

- 17.3** *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei eine effiziente Vergabe aller Sozialhilfeleistungen stets das Ziel des Vollzugs. Mit Durchführungsbestimmungen werde die Vergabe der Sozialhilfeleistungen einheitlich geregelt werden.*

*Aufgrund des enormen Anstiegs der Anzahl von Sozialhilfebeziehern in den letzten Jahren habe sich die Reform vor allem auf die effiziente und einheitliche Abwicklung der Prüf- und Zahlvorgänge konzentriert. Gleichzeitig seien durch die Zusammenführung von Sozialhilfesachbearbeitung und Sozialarbeit eine abgestimmte Hilfe ermöglicht sowie präventive und integrative Elemente in den Sozialhilfevollzug eingeführt worden. Die Sozialzentren seien moderne soziale Dienstleister geworden.*

*Eine Weiterentwicklung und Effektivierung der Sozialhilfe werde vor allem in einer neuen Klientendokumentation sowie einer typen- bzw. zielgruppenorientierten Maßnahmenplanung und -steuerung gesehen. Das Konzept der Sozialzentren solle fortgeführt und bis zum Jahr 2007 umgesetzt werden.*

*Zur effizienten Vergabe von Routineleistungen (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes) sei bereits ein „Backoffice“ geschaffen worden.*

*Durch die Einführung von „Wiederkehrenden Leistungen“ habe sich die Vorspracheintensität stark verringert. Die Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen würde im Hintergrund (Backoffice) erfolgen. Bei einigen der Klienten habe sich diese Vorgehensweise bewährt, jedoch sei es vor allem bei Familien mit Kindern im gemeinsamen Haushalt aufgrund oftmaliger Veränderungen der Einkommens- und Familiensituation zu keiner Verminderung des administrativen Aufwands gekommen.*



*Durch die Neugestaltung der Abläufe in den Sozialzentren seien Teile der Aufgaben in ein neu geschaffenes Sekretariat verlagert worden. Diese Maßnahme erlaube Abfragen und Erhebungen vor Erstantragsstellung und entlaste die Sach- sowie Sozialarbeiter.*

*Die Koordination der Schnittstellen der MA 15 und des Fonds Soziales Wien obliege einer eigenen Organisationseinheit. Für operative Bereiche mit finanziellen und sozialplanerischen Auswirkungen sei das IT-Projekt Soziale Sicherheit zur Abstimmung der künftigen Software für die Klientendokumentation in Gang gesetzt worden.*

**17.4** Der RH hielt fest, dass aus den Ausführungen nicht hervorging, ob anlässlich der Errichtung der Koordinationsstelle bzw. im Rahmen des IT-Projekts auf die von ihm empfohlenen Controllingstrukturen und -instrumente Bedacht genommen wurde; der nachfolgend in Aussicht gestellte Neuaufbau des Finanz- und Leistungscontrollings berührt nur die Sphäre des Fonds Soziales Wien.

Ausgaben und  
Personalentwicklung

**18.1** In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2000 bis 2003 bzw. im Voranschlag 2004 wurden im Zuständigkeitsbereich der damaligen MA 12 (bzw. 2004 der MA 15 A) folgende Ausgaben nachgewiesen:

2000	2001	2002	2003	2004 (Voranschlag)
in 1.000 EUR				
408.257	406.618	449.431	456.844	438.900

Auf die wichtigsten Aufgabenbereiche, nämlich „Allgemeine Sozialhilfe“ und „Behindertenhilfe“, entfielen folgende Ausgaben:

	2000	2001	2002	2003	2004 (Voranschlag)
	in 1.000 EUR				
Sozialhilfe	171.436	166.888	179.578	174.145	170.748
Behindertenhilfe	116.362	106.267	140.504	141.119	135.525

Für die Bewirtschaftung dieser Ausgaben fielen in der damaligen MA 12 folgende Personalkosten an:

Jahr	2000	2001	2002	2003
	in 1.000 EUR			
Personalkosten	17.789	18.274	18.660	19.490

Der Mitarbeiterstand (einschließlich der von der Personalausgleichsstelle ständig zugewiesenen Bediensteten) zeigte in den Jahren 2000 bis 2004 folgende Entwicklung:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
	Anzahl				
Mitarbeiterstand	558	563	556	568	560

**18.2** (1) Unter Hinzurechnung von Gemeinkosten, wie allgemeiner Sachaufwand, IT und kalkulatorische Kosten, in der Größenordnung von jährlich 5 Mill. EUR ermittelte der RH den Anteil des Verwaltungsaufwandes in den von der damaligen MA 12 (MA 15 A) bewirtschafteten Aufgabenbereichen an den Sachausgaben mit rd. 5 %.

(2) Ergänzend zur Personalentwicklung verwies der RH auf den durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom November 2001 ausgelösten Revisionsbericht der Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung „MA 12 – Personalmanagement“. Hervorzuheben waren folgende Punkte aus dem hiezu abschließend verfassten „Empfehlungen/Maßnahmenkatalog“:

- Umsetzung anstehender Organisationsänderungen nach Maßgabe dienstlicher Möglichkeiten und Ressourcen;
- Finden einer sachlichen und den Interessen der Dienststelle sowie deren Bediensteten zweckdienlichen Gesprächsbasis;
- Forcierung der Abarbeitung von Rückständen;
- Hinterfragen der Gründe für steigende Fluktuation und Vorschlag entsprechender Gegenmaßnahmen;
- Aufnahme einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen in die Schulungsprogramme zur Vermeidung von Mobbing;

– Beachtung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes in Zusammenhang mit der Vakanz von Führungsfunktionen.

Unbeschadet einer Weiterverfolgung der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen regte der RH an, bei Dienstaufsichtsbeschwerden den Beschwerdeführer über das Ergebnis zu informieren.

Fachbereich  
Sozialhilfe

**19.1** (1) Von 2000 bis 2003 wurde an die nachstehende Anzahl von Personen Sozialhilfe gewährt:

Jahr	Personen Anzahl	Veränderungen zum Vorjahr in %
2000	46.037	
2001	56.087	22
2002	67.211	20
2003	70.333	5

Anzumerken war, dass nach den Aufzeichnungen der damaligen MA 12 die Personenanzahl des Jahres 2002, die – unbeschadet der Höhe der Geldleistungen – Mittel aus der Sozialhilfe in Anspruch nahm, im Laufe des Jahres 2004 von 63.035 auf 67.211 korrigiert wurde.

(2) Die Erfassung von Ansuchen und Anträgen um Sozialhilfe erfolgte IT-mäßig auf einem „Sozialhilfekonto“, das für jede Person eine interne Nummer vorsah, und somit in der Abwicklung zu einer „Fallzahl“ wurde. Entsprechend diesem System konnten etwa innerhalb einer Familie mehrere „Fälle“ entstehen, die aber zumeist in einem Akt administriert wurden. Die Bearbeitungsintensität in der Abteilung war weiters unterschiedlich.

**19.2** (1) Zur Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger hielt der RH grundsätzlich fest, dass die Zahl der Sozialhilfebezieher zum einen von den wirtschaftlichen sowie arbeitspolitischen Rahmenbedingungen und zum anderen von den rechtlichen Regelungen, politischen Vorgaben und finanziellen Möglichkeiten der Stadt abhängig ist.

(2) Es bestand keine eindeutige Regelung zur Erfassung und Dokumentation von „Sozialhilfefällen“. Das über zehn Jahre alte IT-Programm war überdies nicht geeignet, Daten für Planung und Dokumentation in zweckmäßiger Weise zu liefern.

Der RH empfahl, die Datenerfassungssysteme im Bereich der Sozialhilfe zu evaluieren und aufeinander abzustimmen. Zusätzlich wäre eine Planung von Leistungen und der damit verbundenen finanziellen Vorsorge als Grundlage für ein gesichertes Datenmaterial vorzunehmen.

**19.3** (1) *Der Wiener Stadtsenat hielt eine Steuerung der Sozialhilfe – vor allem über eine entsprechende Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik – für sinn- und wirkungsvoll.*

*(2) Zur Datenerfassung wurde ausgeführt, dass seit Mai 2003 auch jene Fälle dokumentiert und gezählt würden, bei denen keine Auszahlung erfolgt. Dies erlaube die Darstellung der Auslastungsintensität, der Anzahl der Abweisungen und der sonstigen Leistungen. Weiters sei ein Aktenpiegel eingerichtet worden, um alle Kurzinterventionen und Tätigkeiten abbilden zu können. Einmal mehr wurde auf das IT-Projekt Soziale Sicherheit in Wien verwiesen.*

Fachbereich  
Behindertenhilfe

Verträge mit Trägerorganisationen

**20.1** Die wesentlichen Leistungsbereiche der privaten Trägerorganisationen lagen in der Bereitstellung von Beschäftigungstherapien, vollbetreutem Wohnen und geschützten Wohnplätzen. Die damalige MA 12 bediente sich bundesweit insgesamt rd. 100 derartiger Betreuungseinrichtungen mit Schwerpunkt auf rd. 45 Vertragspartner in Wien.

Überprüfungen des Kontrollamtes und der Magistratsdirektion – Interne Revision in den Jahren 2001 bis 2003 ergaben, dass gleichartige Leistungen bei verschiedenen Trägerorganisationen unterschiedlich abgegolten wurden.

Ungeachtet wiederholter Bemängelungen an zahlreichen Organisationen schloss die in der Behindertenbetreuung tätige damalige MA 12 keine schriftlichen Verträge ab. Anlässlich der Überprüfung eines Vereines mit überdurchschnittlich hohen Tarifen empfahl das Kontrollamt der Stadt Wien, einen neuen Vertrag, der sich an Vergleichsorganisationen mit günstigeren Tarifen orientieren sollte, abzuschließen. Außerdem sollten Tarife nicht mehr gleichförmig valorisiert werden, sondern auf verbindlichen, individuellen Kalkulationsgrundlagen beruhen.



- 20.2** Der RH stellte fest, dass sich die Vertragssituation mit den Leistungserbringern nicht wesentlich verbesserte. Im Einzelnen wurden vielfach Altverträge mit unvollständigen und teilweise überholten Vertragsinhalten sowie jahrelang andauernde Leistungsbeziehungen lediglich auf Basis von Korrespondenzen aufrechterhalten. Weiters enthielten die Vertragswerke vielfach keine oder nur unzureichende Leistungsdefinitionen und Qualitätsstandards.

Für neue Trägerorganisationen und bei Neuabschlüssen von Verträgen wurden keine auf einheitlichem und aktuellem Stand gehaltenen Musterverträge sowie keine entsprechenden Qualitätsstandards herangezogen.

Der RH empfahl, das Vertragswesen mit den Trägerorganisationen ehestens im Sinne der Feststellungen bzw. Anregungen des Kontrollamtes der Stadt Wien und des RH neu zu ordnen.

- 20.3** *Der Wiener Stadtsenat verwies auf die im Zuge der „Strukturreform 2004“ mit 1. Juli 2004 erfolgte Übertragung der Zusammenarbeit mit Trägerorganisationen sozialer Dienstleistungen in Wien an den Fonds Soziales Wien. Gemeinsam mit Vertretern der betroffenen Organisationen sei in verschiedenen Arbeitskreisen an Förderungsrichtlinien zur Umsetzung der notwendigen Veränderungen gearbeitet worden.*

*Das Kuratorium des Fonds Soziales Wien habe im Dezember 2004 provisorische Förderungsrichtlinien festgelegt, deren Überarbeitung für das 1. Quartal 2005 vorgesehen sei. Den Trägerorganisationen sei vermittelt worden, dass die bisherigen Vertragsverhältnisse auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien einvernehmlich oder durch Kündigung beendet werden würden. Dies betreffe sowohl die schriftlichen als auch die durch konkludente Handlungen zustande gekommenen Verträge.*

#### Abrechnung der Entgelte

- 21.1** (1) Die Abrechnung der Entgelte für die erbrachten Leistungen erfolgte überwiegend nach den mit der jeweiligen Trägerorganisation vereinbarten Tages- bzw. Monatssätzen.

Bei der Bemessung und Kalkulation der Entgelte führte der Grad der Behinderung zu keiner Differenzierung. Auch die unterschiedlichen standortbezogenen Kosten der von den Trägern betriebenen Einrichtungen blieben vielfach außer Ansatz.

Darüber hinaus beruhte die jährliche Fortschreibung der Monatssätze nicht auf Nachkalkulationen oder Ausgabenabrechnungen, sondern auf einer Anhebung der Kostensätze und sonstigen Entgelte etwa in Höhe der Inflationsabgeltung. Lediglich in Einzelfällen wurde von dieser Praxis abgewichen.

Bei den Entgelten für Beschäftigungstherapie – eine der wirtschaftlich bedeutendsten Positionen – bewegten sich die Abweichungen der den Trägerorganisationen vergüteten Monatssätze im Allgemeinen in einer Bandbreite von höchstens rd. 25 %. Einige wenige Trägerorganisationen wiesen höhere Abweichungen zu den durchschnittlichen Monatssätzen auf, so dass unter deren Einbeziehung Abweichungen von bis zu rd. 100 % auftraten; ihre Ursachen waren nicht nachvollziehbar.

(2) Die Bemühungen des zuständigen Referats, z.B. tatsächliche Kosten und Betreuungsschlüssel zu erheben sowie systematisch zu erfassen, blieben weitgehend erfolglos. Eine Erfassung von Kennzahlen, eine Kostensatzanpassung bzw. eine Abrechnung auf Basis von laufend erfassten und geprüften Kosten konnte aufgrund von Personalengpässen und unzureichender betriebswirtschaftlicher Qualifikation von Mitarbeitern über Jahre hinweg nicht erreicht werden. Erschwerend wirkten sich die erheblichen Qualitätsunterschiede, der unterschiedliche Aufbau und die abweichende Tiefengliederung der von den Trägerorganisationen vorgelegten Rechenwerke sowie sonstigen Darstellungen aus.

- 21.2** Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die derzeitige Abrechnung weder der unterschiedlichen Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen, noch den sich aus den unterschiedlichen Einflussfaktoren ergebenden Kostenstrukturen gerecht wurde.

Er empfahl, bereits in den Verträgen Kalkulationsschemata und Abrechnungsnormen, die aus den Rechenwerken eine laufende Ableitung von Leistungs- und Betriebskennzahlen gewährleisten, vorzugeben.

- 21.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates solle diesen Empfehlungen durch den völligen Neuaufbau des Finanz- und Leistungscontrollings im Rahmen des Fonds Soziales Wien entsprochen werden. Es werde in der Folge auch zu prüfen sein, wie weit das Wiener Behindertenhilfegesetz einer entsprechenden Adaptierung unterzogen werden müsse.*

## Einrichtung von Wohnplätzen für Behinderte

**22.1** Im Rahmen mehrerer Ausbauprogramme wurde von 1986 bis 2003 die Anzahl von Wohnplätzen für Behinderte um rd. 1.500 auf insgesamt rd. 2.150 erhöht. 1986 erfolgte die Gründung der ARGE Wohnplätze (ARGE) für behinderte Menschen, der neben der Stadt Wien die Mehrzahl der damals für die Stadt Wien tätigen Trägerorganisationen für Behindertenwohnplätze angehörten. Der ARGE oblag die Koordination der Planung der örtlichen Unterbringung sowie die Organisation der Förderung und Einrichtung neuer Wohnplätze.

Aufgabe der Stadt Wien war es, Verträge mit den Mitgliedern der ARGE abzuschließen. In diesen Verträgen verpflichtete sich die Stadt Wien, die Finanzierung der anfallenden Sach- und Personalkosten auf Basis von Tageskostensätzen zu übernehmen. Diese ersetzte die Stadt Wien im Wege der damaligen MA 12. Das Koordinationsbüro der ARGE war bei einer der Trägerorganisationen untergebracht.

In der Praxis wurden – bezogen auf einzelne Ausbaustandorte und Projekte – von der ARGE sämtliche Rahmenbedingungen abgesteckt und eine Trägerorganisation bestimmt; dieses Konzept legte die damalige MA 12 danach als Empfehlung den zuständigen Organen der Stadt Wien zur Beschlussfassung vor.

Der Abschluss bzw. die Gestaltung der Verträge der Stadt Wien mit den Trägerorganisationen sowie die Entgeltbemessung für neue Wohnplätze erfolgten mit den bisherigen Vertragspartnern auf Grundlage der bereits ursprünglich festgelegten Tagsätze. Somit wurden die Entgelte für neue Wohnplätze bzw. für die dort zu erbringenden Leistungen nicht neu kalkuliert.

**22.2** Der RH erachtete diese Handhabung als wettbewerbshemmend, weil sich ausschließlich die bisher eingebundenen Trägerorganisationen die Kapazitätserweiterungen mit Absprachen aufteilten.

Das Eintreten neuer Leistungsanbieter wurde über einen Zeitraum von rd. 15 Jahren verhindert.

Der RH empfahl, bei künftigen Kapazitätserweiterungen die Abwicklung und Koordination durch entsprechende Vertragsgestaltung, Abrechnung und Kontrolle neu zu organisieren. Die Marktposition und die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Wien sollten durch wettbewerbsfördernde Elemente gestärkt werden.

- 22.3** *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei beabsichtigt, das Koordinationsbüro der ARGE im Laufe des Jahres 2005 in seiner bisherigen Form aufzulösen und die Aufgabe direkt im Fonds Soziales Wien zu organisieren.*

*Den Empfehlungen des RH bei Kapazitätserweiterungen werde entsprochen.*

#### Kontrolle der stationären Behinderteneinrichtungen

- 23.1** Die Kontrolle der stationären Behinderteneinrichtungen oblag dem Referat Begutachtungsstelle. Aufgrund der Personalressourcen und der sonstigen Aufgaben des Referates wurde in den letzten Jahren nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Arbeitskapazität (rd. ein halber Tag pro Woche) für aufsichtsbehördliche Verhandlungen gemäß § 14 des Wiener Behindertengesetzes 1986 aufgewendet.

Jährlich fanden rd. 40 bis 50 derartige Überprüfungen statt. Angestrebt wurde ein vierjähriger Prüfungsturnus. In der Realität ergab sich ein Prüfungsturnus von rd. fünf bis sechs Jahren. Da sich diese Überprüfungen schwerpunktmäßig auf die Erstbegutachtung neuer oder umgebauter Standorte erstreckten, wird bei aufsichtsbehördlichen Überprüfungen für Altstandorte mit noch längeren Intervallen zu rechnen sein.

Unangesagte Überprüfungen, die teilweise einen deutlichen Informationsgewinn und andere Ergebnisse als die jeweils angekündigten Überprüfungen erbrachten, wurden aufgrund interner Anordnungen wieder eingestellt.

Neben den aufsichtsbehördlichen Überprüfungen gemäß § 14 des Wiener Behindertenhilfegesetzes fanden auch Kontrollen aufgrund konkreter Anlassfälle und Beschwerden sowie personenbezogene Kontrollen der Unterbringung schwerbehinderter Menschen statt. Diesfalls wurde die Kontrolle nicht taggenau, sondern rd. zwei Wochen vor ihrer Durchführung angekündigt. Bei diesen Kontrollen gewann das Prüforgan zumeist auch einen Eindruck über das Umfeld des jeweiligen Klienten und die Versorgungssituation anderer Klienten.

- 23.2** Nicht zuletzt im Hinblick auf in anderen Betreuungs- und Pflegebereichen der Stadt Wien in der jüngsten Vergangenheit aufgetretene Missstände, die fallweise auf Kontrollmängel beruhten, beurteilte der RH sowohl die Planung als auch die organisatorische Umsetzung der Kontrolle als unzureichend.



Er empfahl, die Kontrolle der stationären Behinderteneinrichtungen zu verbessern. Die Beseitigung dieser Schwachstellen würde eine Trennung der aufsichtsbehördlichen Aufgaben von jenen des Qualitätsmanagements, der Qualitätssicherung und der Erfüllung der zivilrechtlichen vertraglichen Verpflichtungen erfordern.

Der RH wies auch darauf hin, dass die damalige MA 12 in ihren Stellungnahmen zu Prüfberichten des Kontrollamtes bzw. zu (aufgrund von Beschwerden ergangenen) Berichten der Volksanwaltschaft bereits in den Jahren 2000 bis 2002 eine Gesamtreform in Aussicht gestellt hatte. Genannt wurden unter anderem die Einrichtung eines modernen Qualitätsmanagements bis hin zur Regelung von Rechten der Bewohner von Behinderteneinrichtungen und pflegebedürftiger Personen.

Fahrtendienste

Freizeitfahrtendienst

**24.1** Auch im Bereich der Behindertenfahrtendienste hatten die städtischen Kontrolleinrichtungen und die Stabstelle Innenrevision der damaligen MA 12 in den vergangenen Jahren nicht unerhebliche Mängel aufgezeigt und Empfehlungen zu ihrer Beseitigung gegeben. Seither wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Der Freizeitfahrtendienst ermöglicht gehbehinderten Wiener Personen bis zu 60 Freizeitfahrten von ihrem Wohnort zu beliebigen Fahrtzielen innerhalb des Stadtgebietes. Ausgenommen davon sind die Förderungsleistungen der Krankenkassen (ärztliche Behandlungen). Als Selbstbehalt sind – orientiert an frühere Einzelfahrscheinpreise der öffentlichen Verkehrsmittel – pro Fahrt jeweils 1,60 EUR bzw. für Sozialpassinhaber 0,80 EUR vorgesehen.

Die Ausgaben des Freizeitfahrtendienstes entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Ausgaben	Anstieg gegenüber 1999	Anstieg gegenüber dem Vorjahr
	in 1.000 EUR		
1999	3.729		
2000	3.868	4	4
2001	4.403	18	14
2002	4.920	32	12
2003	5.756	54	17

Da die Problematik der Zuwächse des an sich unveränderten Leistungsangebotes magistratsintern bereits bekannt war und auch von der Innenrevision der MA 12 vertieft untersucht wurde (großzügige Begutachtung der Berechtigung bei Gehbehinderungen, teilweise unbefristete Berechtigungen, deutliche Hinweise auf Nutzung durch ursprünglich nicht vorgesehene Zielgruppen, keine effiziente Kontrolle und Abgrenzung bei Fahrten zu Ambulatorien, ärztlichen Behandlungen oder sonstigen medizinischen Einrichtungen, Zusammenballung der Fahrtenhäufigkeit bei einigen Berechtigten usw.), überprüfte der RH diesen Teilbereich nicht näher.

- 24.2** Der RH informierte allerdings die geprüfte Stelle dahingehend, dass ihm glaubhafte Informationen über Missbräuche hinsichtlich des Zusammenwirkens zwischen Berechtigten und bestimmten Anbietern zugegangen waren. So wurden regelmäßig im Gegenzug zur Bestätigung mehrerer nicht getätigter innerstädtischer Freizeitfahrten von Einzelpersonen gemeinsame Gruppenausflüge zu – bei ausreichender Personenzahl und geeigneter Fahrzeugwahl – Reisezielen außerhalb Wiens unternommen. Bei solchen bestand für den Veranstalter die Möglichkeit der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile.

In diesem Zusammenhang war darauf zu verweisen, dass die drei Mitarbeiter des Fahrtendienstbüros auf Grundlage der Belege der Unternehmen im Regelfahrtendienst pro Monat durchschnittlich über 40.000 Fahrtbewegungen (von rd. 1.500 berechtigten Personen), und im Freizeitfahrtendienst rd. 30.000 bis 38.000 Einzelfahrten abzurechnen hatten. Früher durchgeführte stichprobenweise Außenkontrollen zur Vermeidung von Missbräuchen konnten allerdings seit Jahren nicht mehr vorgenommen werden.

#### Regelfahrtendienst

- 25.1** Mit dem Regelfahrtendienst werden die Transporte von Behinderten zwischen ihrem Wohnort und den Tages- sowie Beschäftigungseinrichtungen abgewickelt.

Der Regelfahrtendienst zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Ausgabenverlauf:



Jahr	Ausgaben	Anstieg gegenüber 1999	Anstieg gegenüber dem Vorjahr
	in 1.000 EUR		
1999	4.954		
2000	5.093	3	3
2001	7.779	57	53
2002	8.932	80	15
2003	9.057	83	1

Anders als beim Freizeitfahrtendienst bestanden beim Regelfahrtendienst für jeweils mehrere Transportdienstleister verschiedene Tarifgruppen. Dabei wurde zwischen Transportdienstleistern (Tarifgruppe 1 bis 3) und eigenen Transportdienstleistungen (durch Behindertenbetreuungseinrichtungen) (Tarifgruppe 4 und 5) unterschieden\*.

\* Aufgrund der möglicherweise nicht zu Vollkosten erfolgenden eigenen Transportdienstleistungen wurden als Beurteilungsbasis des RH nur die drei Tarifgruppen der Transportdienstleister herangezogen.

Ebenso wie beim Freizeitfahrtendienst wurde in diesen Tarifgruppen zudem zwischen „gehenden“ und Rollstuhl fahrenden Klienten, sowie zwischen Einzelfahrten, halben Monatspauschalen und ganzen Monatspauschalen unterschieden.

**25.2** (1) Die Überprüfung der Tarifstruktur und der Umsatzverteilung führte zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

- Bereits bei den Einzelfahrtkosten bestanden Abweichungen für die gleiche Leistung gegenüber der niedrigsten Tarifgruppe von 42 % (Tarifgruppe 2) bzw. 86 % (Tarifgruppe 1), die auch bei betriebsbedingten unterschiedlichen Einflussgrößen kaum erklärbar waren.
- Mit den Pauschalen wurde grundsätzlich keine Mengendegression erreicht; sie bewirkten vielmehr eine Preissteigerung im Vergleich zur Einzelfahrt. Besonders krass war dies beim halben Monatspauschale.
- Von den 2003 abgerechneten Fahrten mit einem Gesamtumsatz von 5,789 Mill. EUR entfielen 4,552 Mill. EUR, somit rd. 80 %, auf die kostenintensivste Tarifgruppe 3.
- Die mit den Pauschalen konsumierten Fahrten wiesen durchwegs höhere Durchschnittskosten auf als die teuerste Einzelfahrt der Tarifgruppe 1.

(2) Auch unter Einbeziehung der schwierigen Situation der Stadt Wien, den Fahrtendienst im Jahr 1999 nach Insolvenz und Betriebseinstellung des mit Abstand größten Anbieters weiter zu führen, bemängelte der RH die jahrelange Beibehaltung der als Übergangslösung gedachten Vereinbarungen. Da auch zwei Ausschreibungen scheiterten, blieben die Versuche einer Neuordnung über fünf Jahre ohne Erfolg.

Die vorgenommene Einstufung in Tarifgruppen führte in den letzten Jahren auch zu Forderungen einzelner Unternehmer, die sich ungerechtfertigt in nach ihrer Ansicht falschen Tarifgruppen eingereiht sahen.

(3) Der RH zeigte modellhaft die Möglichkeiten geänderter Tarife und Abrechnungen auf und ermittelte – je nach Intensität des Eingriffs – bezogen auf die „gehenden“ Klienten ein Einsparungspotenzial von rd. 0,9 Mill. EUR bis 2,3 Mill. EUR jährlich.

Er empfahl daher, die Vertragsbeziehungen im Bereich der Fahrtendienste neu zu ordnen. Zudem wäre die Abrechnungspraxis zu verbessern und eine Leistungskontrolle einzurichten.

(4) Der RH verwies weiters auf den betriebswirtschaftlich maßgebenden Unterschied zwischen dem Transport „gehender“ Klienten und dem der Rollstuhlfahrer. Die Beförderung von Rollstuhlfahrern mit speziell adaptierten Fahrzeugen zieht zwangsläufig höhere längerfristig gebundene Investitionen nach sich. Es sollte daher untersucht werden, ob eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe dieser beiden Leistungsbereiche längerfristig für den Nachfrager vorteilhafter wäre.

(5) Angesichts der finanziellen Herausforderungen der kommenden Jahre wird die Koordination von Spezialleistungen hinsichtlich der Zielerreichung sowie der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Leistungserbringung immer bedeutsamer. Der RH empfahl daher, in Überlegungen für eine Neugestaltung des Fahrtendienstes auch Fragen der sozialen Treffsicherheit, der Erreichung der gewünschten Zielgruppen und der Prioritätensetzung aufzunehmen.

**25.3** *Der Wiener Stadtsenat stimmte den Feststellungen des RH zu. Beim Freizeitfahrtendienst seien bereits erste Maßnahmen zur Erhöhung der Präzision in der Leistungszuerkennung in Angriff genommen worden.*

*Die Detailausführungen und Empfehlungen des RH würden jedenfalls in die Neukonzeption des Regelfahrtendienstes einfließen.*

## Budgeterstellung und Budgetvollzug

### Geschäftsgruppenbudget

**26.1** Ab dem Haushaltsjahr 2002 lag die Verantwortung für einen wirtschaftlichen Ressourceneinsatz primär bei den „Geschäftsgruppen“. Ziel dieser dezentralen Ressourcenverantwortung war die Stärkung unternehmerischen Wirtschaftens. Demgemäß sollte mit diesen Neuerungen vor allem drei Kriterien Rechnung getragen werden:

- Zurücknahme der Einschaltung der Finanzverwaltung in Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Bezug zum Voranschlag aufweisen;
- Erleichterung für die Dienststellen beim Budgetierungs- und Rechnungslegungsprozess sowie
- Verringerung der Regelungsdichte durch Abbau von Überschneidungen.

**26.2** Der RH wertete die von der Stadtverwaltung im Sinne des „Wiener Weges der Verwaltungsmodernisierung“ getroffenen Maßnahmen in Richtung eines „Globalbudgets“ positiv.

Er wies darauf hin, dass die vorgegebene Gliederung der Rechenwerke nach haushaltswirtschaftlichen, funktionellen und ökonomischen Gesichtspunkten erfolgt; eine Darstellung von Geschäftsgruppenbudgets ist nicht vorgesehen. Ein Vergleich mit dem Ergebnis jeder Geschäftsgruppe war daher unmittelbar aus den Haushaltsoperaten nicht abzuleiten. Der RH empfahl, künftig einen Vergleich der Budgets der Geschäftsgruppen mit ihrem jeweiligen Ergebnis in die Einleitung zum Rechnungsabschluss aufzunehmen.

### Berichte des Kontrollamtes und der Innenrevision

**27.1** (1) In Zusammenhang mit der Umsetzung der ab dem Jahr 2002 eingeführten Geschäftsgruppenbudgetierung waren auch die Ergebnisse von Überprüfungen der Magistratsdirektion – Interne Revision bei der damaligen MA 12 sowie des Kontrollamtes bei der damaligen MA 47 von Bedeutung.

Über Auftrag des Geschäftsbereichsleiters für Personal und Revision erhielt die Magistratsdirektion – Interne Revision im August 2002 den Auftrag, das Finanzmanagement und die Finanzlage der damaligen MA 12 zu überprüfen. Die Prüfung (Revision) erstreckte sich auf die

- Organisation des Finanzmanagements,

- die Einhaltung der Vorschriften für die Erstellung des Voranschla-  
ges 2002 sowie auf
- die laufende Gebarung unter besonderer Berücksichtigung von Fehl-  
entwicklungen in der Finanzlage unter Einbeziehung dienststellen-  
interner Hinweise auf mangelhafte Budgetierung.

Der Revisionsbericht vom November 2002 enthielt eine Reihe kriti-  
scher Feststellungen und mündete in einem Maßnahmenkatalog mit  
folgenden Empfehlungen:

- Schaffung einer zentralen Stelle für Finanzangelegenheiten;
- Forcierung der Einführung eines Controllings, um über ein entspre-  
chendes Steuerungsinstrument zu verfügen;
- exakte Erfassung bzw. Trennung der Ausgaben nach ihrem Grad der  
Beeinflussbarkeit;
- Abschluss schriftlicher Verträge mit allen für die damalige MA 12  
tätigen Vereinen oder Organisationen;
- Anpassung der verschiedenen Tarife in der Behindertenbetreuung;
- Beachtung der durch die Rechnungslegungsvorschriften für große  
Vereine verbesserten Information;
- Abstimmung der Auszahlungszeiträume der Sozialhilfe mit dem Bud-  
getkoordinator; Unterlassen von Barauszahlungen für zwei oder drei  
Monate;
- grundsätzliche Vermeidung von Vorauszahlungen an Vertragspart-  
ner;
- Wahrung des Grundsatzes der Budgetwahrheit bei der Erstellung der  
Teilvoranschläge;
- Unterlassen der Saldierung von Einnahmen und Ausgaben entspre-  
chend dem Bruttoprinzip sowie
- Verbesserung des Forderungsmanagements.



(2) Ebenfalls mit der Budgetierung, allerdings im Bereich der Geschäftsgruppe 5 „Gesundheit und Spitalswesen“, befasste sich das Kontrollamt der Stadt Wien in seinem aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73 Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung im Herbst 2002 erstellten Bericht „über den finanziellen Zustand des Wiener Gesundheitswesens“.

Dabei ging das Kontrollamt der Stadt Wien im Zusammenhang mit Ungereimtheiten bei der Budgeterstellung für die Geschäftsgruppe „Gesundheit und Spitalswesen“ auf die Umsetzung der ab 2002 geltenden Veränderungen der Haushaltsführung durch die jeweils betroffenen Dienststellen ein.

Zusammenfassend gelangte das Kontrollamt der Stadt Wien zur Auffassung, dass der der Geschäftsgruppe 5 zur Verfügung gestellte Rahmen tatsächlich nicht ausreichend war. Der Budgetkoordinator war daher gezwungen, bei der Aufteilung gewisse Abstriche zu machen; dies veranlasste die Abteilungen, einzelne Zuordnungen zu Posten unrealistisch vorzunehmen.

Weiters stellte das Kontrollamt der Stadt Wien fest, dass die erforderliche Ausgabenreduktion bei den großteils fixen Personalausgaben vorgesehen war, was nicht der Realität entsprechen konnte.

**27.2** Bei den Überprüfungen des Wiener Kontrollamtes wurden die Gründe für die unzureichende Budgeterstellung offen gelegt. Die nachfolgenden Ausführungen des RH zur Budgetentwicklung der damaligen MA 12 sind daher weitgehend als Ergänzung zu diesen Berichten zu verstehen.

Da die betreffenden Überprüfungen des Kontrollamtes der Stadt Wien bzw. der Magistratsdirektion – Interne Revision erst nach der Erstellung der Teilvoranschläge für das Jahr 2003 abgeschlossen wurden, traten verschiedene Mängel auch noch im Haushaltsjahr 2003 auf.

Es wird allen betroffenen Organisationseinheiten – sei es nun im Verband der Stadtverwaltung oder ausgegliedert im Fonds Soziales Wien – obliegen, die vom RH, dem Kontrollamt der Stadt Wien und der Magistratsdirektion – Interne Revision empfohlenen Maßnahmen umzusetzen.

Anzumerken war in diesem Zusammenhang, dass die Magistratsdirektion – Interne Revision eine umfassende Verfolgung der empfohlenen Maßnahmen erst nach der endgültigen Umsetzung der Strukturreform des Sozial- und Behindertenwesens als zweckmäßig erachtete.

Budgetentwicklung der MA 12

**28.1** Ein Vergleich der von der damaligen MA 12 bewirtschafteten Mittel der Jahre 2000 bis 2003 zeigte folgende Entwicklung:

Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss in 1.000 EUR	Abweichung	Abweichung in %
<b>Einnahmen</b>				
2000	24.561	22.427	- 2.134	- 8,7
2001	23.481	24.290	809	3,4
2002	18.918	20.566	1.648	8,7
2003	19.201	23.155	3.954	20,6
<b>Ausgaben</b>				
2000	391.324	408.257	16.933	4,3
2001	394.181	406.618	12.437	3,2
2002	391.101	449.431	58.330	14,9
2003	388.823	456.844	68.021	17,5

Der Voranschlagsvergleich für die bedeutendsten Ausgabenpositionen Allgemeine Sozialhilfe sowie Behindertenhilfe der Jahre 2000 bis 2003 zeigte folgendes Ergebnis:

<b>Allgemeine Sozialhilfe</b>				
Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss in 1.000 EUR	Abweichung	Abweichung in %
<b>Einnahmen</b>				
2000	5.908	5.070	- 838	- 14,2
2001	5.734	4.690	- 1.044	- 18,2
2002	5.819	4.459	- 1.360	- 23,4
2003	5.638	7.755	2.117	37,5
<b>Ausgaben</b>				
2000	160.679	171.436	10.757	6,7
2001	154.026	166.888	12.862	8,4
2002	150.760	179.578	28.818	19,1
2003	141.907	174.145	32.238	22,7

**Behindertenhilfe**

Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss in 1.000 EUR	Abweichung	Abweichung in %
<b>Einnahmen</b>				
2000	10.078	9.652	- 426	- 4,2
2001	10.058	10.563	505	5,0
2002	10.860	12.433	1.573	14,5
2003	11.287	13.095	1.808	16,0
<b>Ausgaben</b>				
2000	109.614	116.362	6.748	6,2
2001	113.307	106.267	- 7.040	- 6,2
2002	120.012	140.504	20.492	17,1
2003	120.012	141.119	21.107	17,6

**28.2** (1) Bei diesen Ansätzen, über die der Großteil der Leistungen der MA 12 verrechnet wurde, zeigte der Voranschlagsvergleich sowohl 2002 als auch 2003 erhebliche Abweichungen zu den Vorjahren. Sie waren überwiegend die Folge der von den städtischen Kontrolleinrichtungen sowie vom RH aufgezeigten Mängel und Systemschwächen.

Der RH merkte hierzu an, dass der Budgetvollzug durch die Einrichtung eines Budgetcontrollings im Büro der Geschäftsgruppe 3 ab September 2002 verbessert wurde. Die Veranschlagungspraxis änderte sich allerdings in der bis 31. Dezember 2003 (MA 12) bzw. 30. Juni 2004 bestehenden Organisation (MA 15 A) nicht mehr grundlegend.

(2) Der RH erachtete vor allem die Beachtung folgender Grundsätze für bedeutsam:

- Erfassung bzw. Trennung von Pflicht- und Ermessensausgaben;
- Berücksichtigung der Voraussetzungen für betriebliche und nicht-betriebliche Verrechnung;
- Einhaltung des Grundsatzes der Einheit, der Jährlichkeit und der Vollständigkeit des Budgets;

- Einhaltung des Grundsatzes der Budgetwahrheit;
- lückenlose Dokumentation des Budgeterstellungprozesses, der künftig durch ein kompatibles IT-System zu unterstützen wäre. Sicherzustellen wären in diesem Zusammenhang einheitliche Definitionen wie z.B. Feldinhalte, Erfassungsmodi und Leistungsempfänger sowie
- Ermittlung der durchschnittlichen geldwerten Zuwendungen an einen Bezieher oder an eine private Organisation, um über entsprechende Stell- und Regelgrößen für die Budgetgestaltung zu verfügen.

**28.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei durch die mit 1. Juli 2004 vorgenommene Aufgabenübertragung der hoheitlichen Aufgaben der ehemaligen MA 12 (MA 15 A) in die MA 15 (Gesundheitswesen und Soziales) bereits bei der Erstellung des Voranschlages 2005 darauf Bedacht genommen worden, die Ansätze nach den Grundsätzen der Budgetwahrheit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranschlagen. Die gesamte Budgetverantwortung liege zentral im Bereich der MA 15.*

*Die hinzugekommenen Ansätze würden, wie die bisherigen Ansätze der MA 15, ab 1. Jänner 2005 betrieblich verrechnet. Besonders werde dabei auf die Budgetierung der Personalkosten geachtet. Aus Gründen einer besseren Transparenz würden die bestehenden und neu hinzugekommenen Agenden des Fonds Soziales Wien ab 1. Jänner 2005 im Verrechnungsansatz 4001-Soziales Wien zusammengeführt.*

*Aus den Voranschlägen bzw. Rechnungsabschlüssen wäre in Zukunft die betragsmäßige Aufteilung der einzelnen von der MA 15 – Gesundheitswesen und Soziales an den Fonds Soziales Wien getätigten Transferzahlungen ersichtlich. Gleichzeitig könnten für die zugewiesenen und abgeordneten Bediensteten der Stadt Wien auf einen Blick*

- *die effektiven Personalkosten des Fonds Soziales Wien ausgaben-seitig sowie*
- *die Refundierung der mit dem Fonds Soziales Wien periodisch abgestimmten Personalkosten*

*eingesehen werden.*

*Im Zuge der Budgeterstellung 2005 seien planungsrelevante Daten über die Struktur der Sozialhilfebezieher sowie Fallzahlentwicklungen im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit und der Sozialhilfe herangezogen worden. Diese Instrumente gelte es noch zu prüfen und zu verbessern.*

#### Umstellung der Budgetierung

- 29.1** Eine im Zuge der Geschäftsgruppenbudgetierung vorgenommene Änderung betraf die Umstellung der Budgetierung im Unternehmerbereich von Brutto- auf Nettoveranschlagung. Diese Umstellung wurde in Erlässen der Magistratsdirektion, MA 5 und MA 6 entsprechend erläutert. Unter anderem ging daraus hervor, dass die Veranschlagung im Unternehmerbereich ohne Umsatzsteuer zu erfolgen hätte (Nettoveranschlagung). Deshalb wurden die der (jeweiligen) Geschäftsgruppe bekannt gegebenen Vergleichswerte aus dem Rechnungsabschluss 2000 und dem Voranschlag 2001 bereits ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Im Zuge der Überprüfung der damaligen MA 12 durch die Magistratsdirektion – Interne Revision und der Geschäftsgruppe 5 durch das Kontrollamt der Stadt Wien kam jedoch hervor, dass Abteilungen (MA 12, 15 und 47), auch Leistungen, die unecht von der Umsatzsteuer befreit waren\*, bei der Veranschlagung im Jahr 2002 netto budgetierten. Die betroffenen Abteilungen vermeinten – gestützt auf einen Erlass der MA 6, der eine derartige Interpretation zuließ –, mit den verringerten Budgetansätzen das Auslangen zu finden. Sie müssten nur die Nettoaufwendungen decken; die Umsatzsteuer würde ihnen gesondert vergütet werden.

\* unechte Steuerbefreiung: kein Vorsteuerabzug, keine Umsatzsteuerpflicht

- 29.2** Der RH stellte fest, dass diese unrichtige Veranschlagung auch noch in den Jahren 2003 und 2004 vorgenommen wurde. Die sich daraus ergebenden Überschreitungen betrugen allein in der Gruppe 4 im Jahr 2002 rd. 30,4 Mill. EUR und im Jahr 2003 rd. 31,8 Mill. EUR; sie mussten nachträglich bedeckt werden.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei allen betroffenen Organisationseinheiten auf eine richtige Veranschlagung hinzuwirken.

## Bereich Soziales

### Zusammenfassende Beurteilung

**30** Zusammenfassend erachtete der RH die Aufbauorganisation als wesentlichste Ursache für die teils über mehrere Jahre nahezu unverändert anhaltenden Schwächen der betriebswirtschaftlichen Abläufe, der Vertragsgestaltungen, der marktwirtschaftlichen Positionierung gegenüber den Anbieterorganisationen, der Abrechnungsstruktur sowie der Kontrolle und des Qualitätssicherungsmanagements usw. Besonders hinzuweisen war auf

- die Geschäftseinteilung bzw. Teambildung innerhalb der Abteilung,
- das Erfordernis einer betriebswirtschaftlichen Personalqualifikation für derartig bedeutende Bewirtschaftungsbereiche,
- die fehlende strukturelle Abgrenzung von Leistungserbringung und Leistungsbereitstellung (z.B. überprüft die Begutachtungsstelle für Behinderte „nebenbei“ auch Behinderteneinrichtungen),
- die Überforderung der mit Abrechnungs- und Leistungskontrollfragen befassten Dienststellen infolge ihrer hohen Auslastung mit den laufenden Aufgaben, die über Jahre hinweg nicht erlaubte, neben dem Tagesgeschäft strategische Konzepte zu entwickeln.

Einige der angeführten organisatorischen Schwächen waren bereits vor der gegenständlichen Überprüfung des RH magistratsintern erkannt worden. Sie sollten im Rahmen der 2004 in Gang gesetzten Strukturreform überwunden bzw. beseitigt werden.

### Neustrukturierung des Sozial- und Gesundheitswesens 2004

**31.1** Der RH überprüfte die Entscheidungsgrundlagen für die Neustrukturierung des Sozial- und Gesundheitswesens.

**31.2** Er stellte dazu fest:

- Die Entwicklung des Fonds Soziales Wien konnte im Gleichschritt und synchron mit dem Gesamtprojekt bewerkstelligt werden.
- Die Trennung der Funktionen Planung, Steuerung, Finanzierung und Umsetzung war positiv zu beurteilen.
- Die an den Projektleiter nach der politischen Entscheidung über die Strukturreform übertragenen Aufgaben waren bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung nahezu zur Gänze umgesetzt.



- Die mit 1. Juli 2004 erreichte Ausgestaltung des Fonds Soziales Wien entsprach den diesbezüglich selbst gesteckten Zielen des Projekts.

Eine abschließende Beurteilung der Strukturreform, sohin der Auswirkungen der Aufgabenübertragungen und der damit einhergehenden organisatorischen Schritte, bleibt einer allfälligen späteren Gebarungsüberprüfung vorbehalten. Dessen ungeachtet sprach der RH folgende Empfehlungen aus:

- Beseitigung der von den verschiedenen Kontrolleinrichtungen aufgezeigten Schwachstellen durch die nunmehr jeweils zuständigen Einrichtungen (MA 15, Fonds Soziales Wien, Gesellschaften des Fonds);
- Evaluierung, regelmäßige Dokumentation, Erfolgskontrolle sowie Koordination aller beteiligten Dienststellen;
- Ausgestaltung der Rechenwerke in Bezug auf die Erfassung des Geldflusses an (sämtliche) Fonds und Stiftungen;
- jährliche Vorlage eines Überblicks über die Tätigkeit dieser Rechtsträger in Form einer zusammengefassten Darstellung der wichtigsten Ergebnisse an den Gemeinderat;
- weiterer Ausbau von Controlling-Instrumenten im Sinne der Zielsetzungen eines New Public Managements;
- umfassende Erfassung der fiskalischen Auswirkungen des Gesamtprojekts (Mehrkosten und alle erreichten sowie erwarteten Einsparungen).

### Schluss- bemerkungen

**32** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

zum Bereich Sport:

- (1) Den Förderungswerbern sollte in Zielvereinbarungen mit dem Sportamt das Erreichen von bestimmten Zielen vorgegeben werden.
- (2) Der Landessportrat wäre verstärkt als Diskussionsforum zu nutzen; anstehende Probleme wären nachhaltig zu thematisieren sowie effiziente Lösungen herbeizuführen.
- (3) Die Bemühungen um zeitnähere Abrechnung genehmigter Förderungen sollten verstärkt und die Rückstände raschest aufgearbeitet werden. Die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmiteln wäre besonderes zu beachten.

## Schlussbemerkungen

zum Bereich Soziales:

(4) Die Datenerfassungssysteme im Bereich der Sozialhilfe wären zu evaluieren und aufeinander abzustimmen.

(5) Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Wohnplätzen für Behinderte sollten die Abstimmung und Koordination bei künftigen Kapazitätserweiterungen durch entsprechende Vertragsgestaltung, Abrechnung und Kontrolle neu organisiert werden. Die Marktposition und die Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Wien sollten durch wettbewerbsfördernde Elemente gestärkt werden.

(6) Das Vertragswesen mit den Trägerorganisationen im Bereich der Behindertenhilfe sollte ehestens neu geordnet werden.

(7) Die Kontrolle der stationären Behinderteneinrichtungen wäre zu verbessern.

(8) Die Vertragsbeziehungen im Bereich der Fahrtendienste wären neu zu ordnen. Zudem wäre die Abrechnungspraxis zu verbessern und eine Leistungskontrolle einzurichten.

(9) In Überlegungen für eine Neugestaltung des Freizeitfahrten-dienstes wären auch Fragen der sozialen Treffsicherheit, der Erreichung der gewünschten Zielgruppen sowie der Prioritätensetzung aufzunehmen.

(10) In die Einleitung zum jeweiligen Rechnungsabschluss sollte künftig ein Vergleich der Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss mit jenen der Geschäftsgruppen aufgenommen werden.

(11) Hinsichtlich des Ansatzes der Umsatzsteuer wäre bei allen betroffenen Organisationseinheiten auf eine richtige Veranschlagung hinzuwirken.

Wien, im August 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser